

summen geben, zum Gegenstand des Verfahrens zu machen.

Vor allem ist aus den Entscheidungsgründen nicht zu ersehen — und damit der Überprüfung im Rechtsmittelverfahren entzogen — wie die Schadenshöhe berechnet worden ist (*wird ausgeführt*).

Das Ermittlungsergebnis sowie die vom Zeugen B. dem Bezirksgericht überreichten Abrechnungen hinsichtlich der LPG G. und B. lassen die Annahme zu, daß das Bezirksgericht als Grundlage der Schadensersatzberechnung nicht die Differenz zwischen den einzelnen Nutzwertklassen der verkauften tragenden Färsen, sondern die für den Verkauf weiblicher Jungrinder in Frage kommenden Kilo-Preise genommen hat.

Eine dergestalt errechnete Schadenssumme kann dem Angeklagten indessen nach den bisherigen Feststellungen des Bezirksgerichts nicht zur Last gelegt werden. Es ist nicht festgestellt, daß er außer der Übergabe der falsch ausgestellten Leistungsnachweise an den VEAB auch eine unrichtige Angabe der Trächtigkeitsdauer der Färsen bewirkt hat. Insoweit hat das Bezirksgericht den Sachverhalt nicht ausreichend untersucht (*wird ausgeführt*).

Dem weiteren Vorbringen der Berufung kann allerdings nicht gefolgt werden (*wird ausgeführt*).

Soweit es die Strafzumessung betrifft, hat das Bezirksgericht angesichts der noch aufzuklärenden und festzustellenden Tatumstände erneut zu prüfen, welche Strafe der Schwere der Straftat des Angeklagten entspricht. Hierbei wird es allerdings davon auszugehen haben, daß bei Unterstellung der Richtigkeit der bisher getroffenen Feststellungen die ausgesprochene Strafe im Verhältnis zur Gesellschaftsgefährlichkeit der strafbaren Handlungen des Angeklagten sehr gering ist.

Angesichts der enormen finanziellen Schädigung des staatlichen Eigentums rechtfertigt der Umstand, daß der Angeklagte durch seine Straftat keine persönlichen Vorteile erlangte und daß es sich bei ihm um einen im übrigen positiv zu beurteilenden Genossenschaftsbauern handelt, keine Milderung der ausgesprochenen Strafe. Eine Milderung der Strafe kann angesichts der ohnehin äußerst geringen bisherigen Bestrafung auch dann nicht eintreten, wenn die weitere Sachaufklärung ergibt, daß auch andere Funktionäre der Genossenschaft als Teilnehmer strafrechtlich verantwortlich sind. Dies wäre allenfalls dann zu vertreten, wenn der finanzielle Schaden sich auf Grund der erneut zu treffenden Feststellungen im Verhältnis zur jetzt festgestellten Summe erheblich verringern würde.

Zutreffend hat das Bezirksgericht zwar dargelegt, daß der der Straftat des Angeklagten zugrunde liegende gesellschaftliche Konflikt darin besteht, daß der Angeklagte die infolge Unordnung in der Genossenschaft entstandenen Nachteile nicht durch Ordnungsschaffen überwinden, sondern auf die Käufer der Tiere abwälzen wollte; es hat aber nicht exakt genug herausgearbeitet, daß gerade hierin der volkswirtschaftliche Schaden des Verhaltens des Angeklagten zum Ausdruck kommt. Ein außerordentlich hoher züchterischer Schaden, wie das Bezirksgericht meint, konnte nämlich nicht festgestellt werden, da es sich bei den verkauften Färsen nicht um Zucht-, sondern um Nutztiere handelte, deren spätere Leistung wesentlich von den neuen Haltungs- und Fütterungsbedingungen abhängen. Wohl aber führte die Straftat des Angeklagten zu einem unrealen Gewinnergebnis der LPG. Dadurch konnte der Gewinn seine Funktion als objektiver Maßstab des Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit und als Hauptkriterium der Beurteilung der betrieblichen Leistung nicht erfüllen. Insofern hemmte das Verhalten des Angeklagten die nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse und nach der Schließung der zum imperialistischen Lager offenen Grenzen ermöglichte exakte Aus-

nutzung der ökonomischen Gesetze. Auch diese Folgen der Straftat müssen bei der Einschätzung des Grades ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit und demnach auch bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

A n m e r k u n g :

Die vorstehende Entscheidung nimmt zu einigen wichtigen ökonomischen Problemen Stellung und trägt zu ihrer Lösung bei.

Durch das Vordringen zu dem der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikt werden die Voraussetzungen geschaffen, um die durch die Gesetzesverletzung bewirkte Störung der Anwendung ökonomischer Hebel zu überwinden. Gleichzeitig wird damit die Grundlage gegeben, um den Mitgliedern der LPG das Wesen und die Bedeutung des ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft verständlich zu machen. Letzteres ist insofern bedeutsam, als die Verwirklichung der ökonomischen Gesetze die Einheit zwischen materiellem Anreiz und ideologischer Überzeugungsarbeit bedingt.

Durch die Aufdeckung und Überwindung der strafat-begünstigenden Arbeitsweise der Tierzuchtinspektion und des VEAB wird darüber hinaus auf die Verbesserung der für die Entwicklung einer hochproduktiven Viehwirtschaft wichtigen Leistungsprüfung sowie Viehhandelstätigkeit eingewirkt.

Der Einfluß der Leistungsprüfung auf die allseitige Leistungssteigerung der landwirtschaftlichen Nutztiere ergibt sich daraus, daß die Ergebnisse der staatlichen und betrieblichen Milchleistungsprüfung die Grundlage bilden für die Selektionszüchtung (Auslesezüchtung), die Aufnahme der weiblichen Tiere in die Herdbücher, für Nachkommenschafts- und Zuchtwertprüfungen, Fütterung zur vollen Entfaltung der Leistungsveranlagung, Bewertung und Einstufung der Zucht-tiere im Betrieb, im Handel und bei Versicherungsabschlüssen sowie für die Planung und Statistik (§ 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Tierzucht-gesetz vom 3. April 1963 — GBl. 11 S. 246).

Das Bezirksgericht verschaffte sich bereits in Vorbereitung der Hauptverhandlung den notwendigen Einblick in die mit der Straftat zusammenhängenden Spezialfragen durch Konsultation des Hauptzootech-nikers beim Bezirkslandwirtschaftsrat, des Instruktors für Zucht- und Nutzvieh der VVEAB, des Kreistier-arztes sowie von Mitarbeitern der Tierzuchtinspektion und des VEAB. Infolgedessen war es in der Lage, auf der Grundlage des Ergebnisses der Hauptverhandlung sachkundig an der Arbeit der Tierzuchtinspektion und des VEAB Kritik zu üben.

Das Leitungskollektiv der Bezirkstierzuchtinspektion erkannte an, daß der staatliche Milchleistungsprüfer die Zuchtunterlagen, namentlich das Kälberregister, lückenhaft geführt und sich gescheut hatte, die erforderlichen Auseinandersetzungen im Vorstand der Genossenschaft und der Melkerbrigade zur Überwindung der Mißstände in Gang zu bringen; daß die Kontrollen des Obermilch-leistungsprüfers oberflächlich und die Unterstützung der LPG in der dieser gemäß § 11 des Tierzuchtgesetzes obliegenden Kennzeichnung der Muttertiere und deren Nachkommen sowie die Überwachung des Verbrauchs der Ohrenmarken unzureichend waren. In Auswertung der Gerichtskritik veranlaßte die Tierzuchtinspektion folgende Maßnahmen:

a) Die leitenden Mitarbeiter der Arbeitsgruppen Lei-stungsprüfung des Bezirks haben für eine Auswertung der in dem Verfahren festgestellten Unzulänglichkeiten in der Milchleistungsprüfung in allen Kreisen Sorge zu tragen.

b) Die Kreisinstrukteure und Brigadiere sichern, daß die Arbeit der Milchleistungsprüfer in Abständen von